

Beilage zu Nummer 152 der Volksstimme.

Samstag den 1. Juli 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 1. Juli 1916.

Kleinverkaufspreise für Eier.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) wird nachstehendes bestimmt:

I. In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreis-Kommunal-Verbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgelegt hat.

II. In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV. Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 29. Juni ordnet eine Anzahl Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (in der gegenwärtig geltenden, durch die Verordnungen vom 20. September und 21. Oktober 1915 geänderten Fassung) an. Die wichtigsten sind die folgenden: Der Absatz von Erbsen, Bohnen und Linsen erfolgt künftig an eine vom Reichskanzler noch zu bestimmende Stelle; die Verfüßung von Hülsenfrüchten ist vorbehaltlich der besonderen Regelung für die zu Futterzwecken angebauten Arten verboten. Die gesamte Erntemenge an Hülsenfrüchten ist unmittelbar nach Einbringung der Ernte den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind nur Mengen unter 25 Kilogramm (bisher ein Doppelzentner) von jeder Art. Ganz neu geregelt ist der Saatgutverkehr. Saatgut muß von der mit der Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte betrauten Stelle freigegeben und darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die letztere kann im Einverständnis mit der Ersten innerhalb der vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen die Preise festsetzen. Nicht zu Saatzwecken verwendetes Saatgut ist, soweit die Mengen 25 Kilogramm jeder Art übersteigen, spätestens bis 31. Mai 1917 bei der Bewirtschaftungsstelle anzumelden und von dieser zu übernehmen.

Durch eine weitere Verordnung vom 29. Juni ist der Verkehr mit Buchweizen und Hirse in derselben Weise geregelt wie der mit Hülsenfrüchten. Die einzelnen Bestimmungen schließen sich eng an die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten in ihrer neuen Fassung an. Dies gilt auch von den Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut.

Die Gerichtsferien. Am 15. Juli beginnen die bis zum 15. September dauernden Gerichtsferien. Das bedeutet nun keineswegs, daß die Rechtsprechung in dieser Zeit vollständig unterbrochen ist. Es gibt besondere Arten von Gerichtsfällen, die sogenannten Ferienfällen, die überhaupt keinerlei Aufschub erlauben, und das sind zunächst alle Strafverfahren. In der Zivilrechtsprechung sind kraft Gesetzes alle Wechseln und die Miet- und Pachtverträge, die den Großverkehr betreffen, und alle für sich Ferienfällen. Von den Bau- und Mietsachen sind nur bestimmte Arten Ferienfällen, nämlich die Bauklagen über Fortsetzung eines Baues und die Mietsstreitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter oder Mieter und Untermieter, betreffend die Ueberlassung, Benutzung und Räumung der Wohnung und das Retentionsrecht an den Möbeln und dergleichen mehr, die anderen Mietsstreitigkeiten gehören nicht zu den Ferienfällen. Dagegen müssen alle Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit als Ferienfällen behandelt werden, wie gerichtliche Beurteilungen, Handelsregisterverfahren usw. Ohne Unterbrechung durch die Ferien nimmt das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung sowie das Konkursverfahren seinen Fortgang, auch können diese Verfahren in den Ferien eingeleitet werden. Als Ferienfällen seien auch noch erwähnt die Streitigkeiten über Störungen des Betriebs elektrischer Anlagen. Die Kaufmanns- und Gewerbergerichte haben überhaupt keine Ferien, an Orten, an denen solche Sondergerichte nicht bestehen, wo die Amtsgerichte zuständig sind, gehören daher alle aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis betriebsbedingten Streitigkeiten zu den Ferienfällen. Auf den Antrag der Parteien können vor den ordentlichen Gerichten auch Nichtferien-fällen behufs Beschleunigung des Verfahrens zu Ferienfällen gemacht werden. Die dazugehörigen Anträge können sowohl vor den Ferien wie auch in den Ferien eingebracht werden, gegen eine Ablehnung hat man den Weg der Beschwerde bei der höheren Instanz.

Verhafteter Feldpostmörder. Der frühere Postausstatter Heinrich Kofski aus Wiesbaden wurde wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung, d. h., weil er Feldpostpakete unterschlagen und beraubt hat, vom Schöffengericht zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt.

Verkehr mit Obst und daraus gewonnenen Produkten. Der Reichskanzler hat für pflanzliche und tierische Oele und Fette u. m. v. Berlin, macht bekannt, daß die für den Verkehr mit Obst und daraus gewonnenen Produkten unter dem 15. Juli v. J. erlassene Bundesratsverordnung auch in diesem Jahre für die neue Ernte bestehen bleibt. Besitzer von Obstbäumen im Stadtbezirk Frankfurt a. M. haben dem Städtischen Statistischen Amt ihre Bestände anzumelden und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, wie im Vorjahre, die Meldung zu wiederholen. Die diesjährige Ernte ist von dem Reichskanzler beschlagnahmt; die Ablieferungsobligationen haben ihre Ernte — zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe — an die vom Reichskanzler ernannten Kommissionäre, welche für

die Abnahme der diesjährigen Ernte die gleichen wie im Vorjahre bleiben, abzuliefern.

Aus den umliegenden Kreisen.

Griesheim, 28. Juni. (In der heutigen Gemeindevertretersitzung) wurde an Stelle des verstorbenen Schlossermeisters Weber der Gemeindevorsteher Model gewählt. Für den verstorbenen Bauunternehmer Hemmerle wurde Beigeordneter Hauer als Mitglied des Ortsgerichts vorgeschlagen. In die Straßeneinrichtungskommission wurden die Gemeindevorsteher Bogner und Müller, sowie Herr Ederer gewählt. Als Ersatzleute gelten die Gemeindevorsteher Esel und Stübner und Herr Kraft. Ein Antrag aus der Bürgerchaft auf Räumung von Schweinen durch die Gemeinde führte zu einer längeren Debatte. Der Antrag wurde schließlich einer Kommission überwiesen, bestehend aus den Gemeindevorstehern Müller, Stübner und Weber, die die Frage prüfen und einer am nächsten Montag stattfindenden Gemeindevertretersitzung Bericht erstatten soll. Ein 11 Hektar großes Stück Gemeindegelände soll zu den alten Bedingungen auf weitere 12 Jahre an Frau Schulteis verpachtet werden. Der Morgen kommt auf 37.68 Mark. Einem Antrag des Gemeinderats auf Errichtung einer neuen Schuldenstelle wird zugestimmt. Die von der Gemeindevertretung in vorheriger Sitzung bewilligten 100 000 Mark für Kriegshilfsunterstützung sollen bei der Reichsaufsicht Landesbank zu 4% Prozent mit 1prozentiger Amortisation aufgenommen werden, desgleichen 50 000 Mark für Erweiterung des Wasserwerks, die mit 5% Prozent amortisiert werden. Zum Schluss teilte Bürgermeister Wolff mit, daß bei der Sammlung für die Ostpreußenhilfe 4138.51 Mark eingegangen sind, so daß die Gemeinde noch 274 Mark zulegen muß.

Höchst a. M., 1. Juli. (Berichtigung.) Der Magistrat ersucht um Aufnahme folgender Berichtigung: In Nummer 149 Ihres Blattes bringen Sie unter Höchst einen Bericht, daß der Schuhmachermeister Frey sich als Unbemittelter mißleide und seine Karte absteampeln ließ, obgleich er und seine Söhne ein bedeutendes Einkommen hätten.

Nach einwandfreien Feststellungen hat sich ergeben, daß die Lebensmittelskommission die Karte des Schuhmachermeisters Frey überhaupt nicht abgestempelt hat, ja daß dieser nicht einmal den Antrag auf Absteampeln als Unbemittelter gestellt hat.

Wir geben die Berichtigung wieder, nehmen jedoch an, daß unser Gewährsmann, der seine Angaben durch Zeugen erhärten konnte, sich dazu äußert. Uns dünkt, daß der Gewährsmann der „Volksstimme“ die Beschuldigungen nicht aus der Luft gegriffen haben kann.

Bad Homburg u. d. H., 30. Juni. (Die Lebensmittelskommission) hat beschlossen, die Hotels beim Kartoffelbezug auszugleichen, um die vorhandenen Mengen noch etwas zu strecken. Die Ration wurde auf 1 1/2 Pfund pro Kopf und Tag festgelegt; Mehlspeisen sollen den Ausdecker herbeiführen. Am 8. Juli wird die Fleischkarte eingeführt; auch müsse der Milchpreis von 28 auf 30 Pfennig erhöht werden. Wild und Geflügel soll auf der Fleischkarte angerechnet werden. Die Fremdenfleischkarte wird der Fremdenkarte gleichgestellt; ebenso soll Selbstschlachung angerechnet werden.

Senau, 1. Juli. (Das tägliche Brot.) Auch in Senau wird in der am Montag beginnenden Ferienperiode die Kartoffelmenge pro Person von 14 auf 8 Pfund herabgesetzt. Diese Maßnahme hängt mit dem derzeitigen allgemeinen Kartoffelmangel zusammen. Besonders die arbeitende Bevölkerung wird darunter außerordentlich zu leiden haben; denn wie soll sie für die verminderten Kartoffelrationen in der jetzigen Zeit einen anderweitigen Ersatz beschaffen? Die hiesige Reichsaufsichtskommission beschloß mit Rücksicht auf diese Tatsache, daß von kommender Woche ab pro Kopf und Woche ein Vierpfundbrot oder die entsprechende Mehlmenge mehr an die Bevölkerung abgegeben werden soll. Man will damit der Not einigermaßen steuern. Das Eingreifen der Stadtverwaltung in diesem Sinne ist nur zu begrüßen. Unsere Anregung, im Interesse der Bevölkerung weitere Gutschausgabestellen zu schaffen, ist endlich auf fruchtbaren Boden gefallen; nach dem Beschluß der Reichsaufsichtskommission soll in der Marktschloß eine weitere Ausgabeestelle errichtet werden. Das muß aber unter allen Umständen nur auch für die Lambornstraße, wo weit über 4000 Menschen wohnen, geschehen. Wir bitten nochmals dringend, endlich auch für das entlegene Lambornviertel eine Gutschausgabeestelle zu errichten. Weiter beschloß die Reichsaufsichtskommission, größere Mengen Obst, wie Heidelbeeren, Kirschen usw. auszugeben und zu angemessenen Preisen an die Bevölkerung abzugeben.

Senau, 1. Juli. (Von den Apotheken) ist morgen Sonntag die Altstadt-Apothek für das Publikum geöffnet.

Großauheim, 1. Juli. (Die Liquidation der Kunstseidefabrik.) Die am 29. Juni in Frankfurt abgehaltene Generalversammlung der Senauer Kunstseidefabrik i. B., Großauheim, genehmigte die Liquidationsberichtsablage per 31. Januar 1915 und den Abschluß für Ende 1915. Ferner wurde die Verwaltung ermächtigt, das Vermögen der Gesellschaft zu bewerten bzw. die Vermögenswerte dem Hauptgläubiger der Gesellschaft zwecks Tilgung seiner Forderung ganz oder teilweise zu übertragen. Der Geschäftsbericht für 1915 enthält die Liquidationsberichtsablage per 31. Januar 1915, die mit einem Verlustsaldo von 1 887 460 Mark abschließt. Nach der gleichzeitig veröffentlichten Bilanz per Ende 1915 hat sich der Verlust inzwischen um weitere 74 776 Mark auf 1 962 236 Mark erhöht bei 1 034 000 Stamm- und 750 000 Mark Vorzugsaktien.

Neu-Isenburg, 30. Juni. (Butterkarten.) Laut Verordnung der Bürgermeisterei sind die hiesigen Butterhändler gehalten, jeweils Montags ihre Bestände zu melden. Gegen Abgabe von Butterkarten sind die Händler verpflichtet, Butter abzugeben. Doch wird sehr oft Klage geführt, daß Konsumenten mit allerhand Lebensarten abgespeist werden. Die Händler machen sich dadurch kraß und sind rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

Darmstadt, 1. Juli. (Höchstpreise für Gemüse.) In der hiesigen zweiten Kammer hat der Abgeordnete A. Dehler folgenden dringlichen Antrag eingebracht: „Die Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, umgehend Höchstpreise für Gemüse festzusetzen in Verbindung mit einer Regelung der Ausfuhr.“ In der Begründung des Antrages wird ausgeführt: Wunderswert und zweckmäßiger bliebe eine reichsrechtliche Regelung, aber solange diese nicht erfolgt ist, muß mit der amtlichen Preisfestsetzung eine behördliche Regulierung der Ausfuhr von Gemüse aus Hessen Hand in Hand gehen, um zu verhindern, daß mit den hiesigen Landesprodukten in anderen deutschen Landesteilen Preisverbreiten vorgenommen werden.

Wien, 30. Juni. (Die Bestimmung über den Verkauf von Schlachtschweinen nach Lebendgewicht) hatte der Hofmeßgermeister Friedrich Schreiner schriftlich an der Hofkammer eingebracht. Das Landgericht Wien hat ihn daraufhin wegen Vergehens gegen § 2 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915, betr. die Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, zu 3 Mark Geldstrafe verurteilt. Die erwähnte Gesetzesbestimmung lautet: „Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.“ Entgegen dieser Bestimmung hatte der Angeklagte Anfang Dezember v. J. zu Kroschitz nicht nach Lebendgewicht, sondern nach Schlachtwicht verkauft. Sein Einwand, er habe sich dazu für berechtigt gehalten, da ihm von der Ortsbehörde gesagt worden sei, daß dies erlaubt und allgemein üblich sei, hat ihn nicht zu schätzen vermocht. Ueber die Nichtbeachtung dieses Gesetzesbestimmunges befand sich der Angeklagte in seiner Absicht, jedoch ohne Erfolg; denn das Reichsgericht erkannte auf Verurteilung des Angeklagten.

Bingen, 30. Juni. (Schiffsunfall.) Vorgestern Abend gegen 9 Uhr fuhren die beiden Radschleppdampfer „Badische Aktien-Gesellschaft Mannheim“ Nr. 7 und Nr. 10 mit zwei beladenen Schleppschiffen zu Berg. Etwa 100 Meter oberhalb des Finger Lochs riß das Schleppseil des zweiten Schleppschiffs, eines beladenen Schiffes mit Namen „Drughorn“, das die Gesellschaft gemietet hat. Der Kahn kam ins Treiben und trieb gerade auf das Finger Loch zu. Der Radschleppdampfer „Badische Aktien-Gesellschaft Nr. 7“ fuhr sofort zurück durch das neue Fahrwasser, um den abtreibenden Kahn, sobald er angetrieben kommen würde, wieder aufzunehmen; doch gelang dies dem Dampfer nicht. Der Schleppkahn wurde von der starken Strömung quer gegen die Finger-Loch-Schleuse getrieben und fuhr regelrecht auf dieselbe zu. Die Schleuse, Anker zu sehen, mißlang; dabei gingen dem Kahn zwei Anker verloren. Der Schleppkahn hatte eine Ladung Holz geladen. Die Ladung ist groß, denn der Kahn vermag 40 000 Zentner aufzunehmen. Da er ziemlich nach dem neuen Fahrwasser liegt, ist die Fahrt durch das Finger Loch nicht gesperrt worden.

Langenbach (Dillkreis), 30. Juni. (Eine glückliche Gemeinde) ist unter noch nicht tausend Einwohner zählendes Dorf. Die der Gemeinde gehörigen reichen Steinbrüche und Gruben liefern Kalk, Marmor, Eisen und Braunkohle, für welche die Pächter hohe Pachtsummen zahlen, so daß niemand Gemeindesteuern zu zahlen hat. Aus den großen Wäldungen erhalten die Bürger frei das Holz geliefert. Die elektrische Lichtanlage erhielt jede Haushaltung von der Gemeinde eingerichtet.

Waldenburger, 30. Juni. (Töblicher Abstieg.) Auf der Holzfeste Nidbach verfuhr der Soldat Stach auf einer fahrenden Zug zu springen. Er stürzte ab, geriet unter den Wagen und wurde getötet.

Aus Frankfurt a. M.

Eine eigentümliche Sozialpolitik.

Zu dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 147 der „Volksstimme“ erschienenen Artikel wird uns von interessierter Seite geschrieben:

Ein kaufmännischer Betrieb kann selbst von einem noch so sozial denkenden Geschäftsinhaber nicht allein vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus geführt werden; der Kaufmann ist vielmehr gezwungen, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, und namentlich in der jetzigen Kriegszeit auf die Wünsche und Gewohnheiten des kauftenden Publikums Rücksicht zu nehmen. Von diesem Standpunkt aus sehen den meisten hiesigen Lebensmittelschäften ein Geschäftsführer in den Mittagsstunden den angebrachten, als ein früherer Geschäftsschluß abends, da bekanntlich viele Frauen der arbeitenden Bevölkerung weniger in der Mittagszeit, als vielmehr abends auf dem Heimweg von den Arbeitsstellen, Kontoren usw. erst Zeit finden, ihre Einkäufe für den Hausbedarf zu machen.

Wenn der Mittags-Ladenbesuch zunächst von den Großdetailisten angeregt wurde, so geschah dies noch aus den weiteren Gründen:

1. weil diese Einrichtung sich bereits an anderen Plätzen auch bei Konsumvereinen, wie in Essen und umher, Wissens auch in Mainz, recht gut bewährt hatte;
2. weil mittags stets von jeder schon der Geschäftsgang ein sehr ruhiger ist;
3. weil in den kleineren Geschäften öfter nur noch die Frau des im Felde stehenden Geschäftsinhabers tätig ist und diesen Frauen unbedingt während des Tages eine Stunde der Ruhe gehört;
4. weil in den größeren Geschäften der Betrieb wesentlich geordneter und der Verkehr mit dem Publikum ein glatterer ist, wenn das gesamte Personal gleichzeitig anwesend ist.

Der Ladenbesuch mittags von 2 Stunden war schon bei den ersten Besprechungen mit den beteiligten Kreisen im Prinzip auch von den Großdetailisten als zweckmäßig anerkannt worden, besonders aus den Gründen, welche in dem oben erwähnten Artikel dafür angeführt wurden. Bei dem großen Kreise der hierbei interessierten Geschäfte war aber als Uebergangsstadium zunächst ein Ladenbesuch von 1 1/2 Stunden vorgesehen, um die geplante Einrichtung nicht von vornherein zu gefährden.

Es ist sehr schön, wenn die Lebensmittelschäfte einmal in Rücksicht auf ihre Angestellten, zum anderen auf ihre Kundenchaft dem Mittagsladenschluß das Wort reden. Wenn wir glauben nicht so recht an diese Rücksichtnahmen, vermögen hinter der Forderung vielmehr sehr selbstliche Interessen, die wir bereits in dem Artikel in Nr. 147 unseres Blattes angedeutet haben. Wir glauben auch nicht, daß der Mittagsladenschluß von allen Lebensmittelschäften strikte durchgeführt wird. Es wird gehen, wie beim Sonntagsladenschluß, wo mancher Speereihändler die Kunden durch die Hintertür bedient. Aber ganz abgesehen davon, können wir in dem Mittagsladenschluß zunächst auch gar keinen Vorteil für die Angestellten erblicken, wenigstens nicht für die im Konsumverein beschäftigten. Denn diese Leute haben ihre geregelte zweistündige Mittagsruhe, wozu noch kommt, daß sie auch morgens eine halbe Stunde später ihren Dienst anzutreten brauchen, wie die Angestellten in anderen Geschäften. Dagegen haben die Angestellten in anderen Geschäften vielfach nur eine ein- oder anderthalbstündige Mittagsruhe, und auch morgens müssen sie zum Teil schon um 7, spätestens aber um

